

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 31.10.2018	Drucksachen-Nr. 2018/243
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	26.11.2018
Kreistag	öffentlich	17.12.2018

Tagesordnungspunkt 4

**Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung im Bereich der Wohnungslosenhilfe;
Einrichtung eines intensiv betreuten Wohnens**

Beschlussvorschlag

1. Im Landkreis Konstanz wird im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 Sozialgesetzbuch (SGB) XII ein intensiv ambulant betreutes Wohnen eingerichtet.
2. Die Richtlinien des Landkreises über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen im Rahmen der Hilfen nach § 67 SGB XII werden, wie in Anlage 1 dargestellt, um das Angebot des intensiv betreuten Wohnens ergänzt.

Sachverhalt

Im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 Sozialgesetzbuch (SGB) XII – Wohnungslosenhilfe steht im Landkreis Konstanz u. a. das ambulant betreute Wohnen mit 35 Plätzen zur Verfügung. Träger des betreuten Wohnens ist die AGJ, Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.

Die Versorgung im ambulant betreuten Wohnen setzt voraus, dass die betroffene Person in der Lage ist, ein Mindestmaß an eigenständiger Lebensführung zu gestalten. Für Personen mit einem höheren, besonders intensiven Betreuungsbedarf in vielen Lebensbereichen scheidet diese Form der ambulanten Versorgung in der Regel aus. Damit auch dieser Personenkreis ambulant betreut werden kann, stationäre Unterbringungen dadurch vermieden werden können bzw. der Übergang von der stationären in die ambulante Betreuung häufiger und früher ermöglicht wird, ist es erforderlich, das Hilfesystem des betreuten Wohnens flexibler zu gestalten.

Die Sozialverwaltung schlägt daher in Absprache mit dem Träger der Wohnungslosenhilfe, der AGJ, die Einrichtung eines intensiv betreuten Wohnens vor. Dort sollen Menschen aufgenommen werden, die für einen befristeten Zeitraum einer sehr intensiven Begleitung und Betreuung bedürfen, für die der Umfang des betreuten Wohnens nicht ausreicht und die ansonsten stationär versorgt werden müssten. Eine ambulante Versorgung von Menschen mit intensiverem Hilfebedarf ist nach den Erfahrungen der Sozialverwaltung bei entsprechenden Rahmenbedingungen möglich. So hat die Sozialverwaltung in der Vergangenheit in begründeten Einzelfällen im Rahmen der Hilfeplanung Einzelvereinbarungen über eine höhere Vergütung getroffen, um eine intensivere Betreuung zu gewährleisten und damit eine stationäre Versorgung zu vermeiden.

Eine Ausweitung der Platzzahl erfolgt durch die Einrichtung des intensiv betreuten Wohnens nicht, da die vorhandenen 35 Plätze als ausreichend d. h. bedarfsdeckend angesehen werden. Die Flexibilisierung im betreuten Wohnen soll lediglich dazu beitragen, den unterschiedlichen Betreuungsbedarfen wirksam zu begegnen.

Die AGJ erhält zur Abgeltung der anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten im betreuten Wohnen eine Maßnahmepauschale von derzeit 550,19 €. Für das intensiv betreute Wohnen wird die Maßnahmepauschale voraussichtlich bei ca. 770 € liegen. Die endgültige Verhandlung mit der AGJ und der Abschluss der entsprechenden Vergütungsvereinbarung erfolgen nach Beschlussfassung der Gremien zur Einrichtung des intensiv betreuten Wohnens.

Die Durchführung des betreuten Wohnens erfolgt nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff SGB XII. Die Sozialverwaltung schlägt vor, die Richtlinien um das Angebot des intensiv betreuten Wohnens zu ergänzen (Anlage 1- Ergänzung rot). Die Bedingungen für das intensiv betreute Wohnen und die entsprechenden Ergänzungen der Richtlinien wurden mit der AGJ abgestimmt.

Das intensiv betreute Wohnen entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“. Das Angebot ist für den Landkreis auch in finanzieller Hinsicht von Bedeutung. Für die in Frage kommenden Personen bleibt alternativ nur die kostenintensivere stationäre Versorgung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für das intensiv betreute Wohnen je Fall von circa 770 €.

Durch die Maßnahme werden Kosten der stationären Versorgung, die je nach Leistungstyp zwischen 825 € und 1.546 € liegen, vermieden.

Anlagen

Richtlinien des Landkreises über die Förderung fachl. betr. Wohnformen (§ 67 SGB XI)

